

Richtlinien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen **nach der StVO**

Teil I – Allgemeiner Teil

1. Ausnahmegenehmigungen:

- Bei der Stadt Oberkirch können u.a. folgende Ausnahmegenehmigungen beantragt werden:
 1. Bewohnerparkausweise (§ 45 Abs. 1b Nr. 2a)
 2. Parkausnahmegenehmigungen (§§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 4a und 11, §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 1)
 3. Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (§ 46 Abs. 1 Nr. 11)
 4. Einfahrts- bzw. Durchfahrtsgenehmigung in gesperrte Bereiche (§ 46 Abs. 1 Nr. 11)
- Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, soweit erforderlich auch nachträglich, versehen werden.
- Die Ausnahmegenehmigung wird zeitlich befristet und jederzeit widerruflich erteilt.

2. Genehmigungsverfahren:

- Der Antrag sollte mit entsprechenden Vordrucken eingereicht werden, soweit diese verfügbar sind.
- Die Ausübung der Ausnahmegenehmigung darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt.
- Nach Ablauf der Genehmigungsfrist ist die Ausnahmegenehmigung oder deren Verlängerung neu zu beantragen.

3. Pflichten des Inhabers der Ausnahmegenehmigung:

- Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrsordnung, § 1 StVO, Gebrauch gemacht werden.
- Die Halte- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.
- Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.

- Für den Inhaber ist im Bereich der gesperrten Straßen und der Fußgängerzone besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Jede Gefährdung anderer muss ausgeschlossen sein. Die Ausnahmegenehmigung entbindet den Fahrzeugführer und/oder -halter nicht von der Beachtung der Straßenverkehrsordnung. Bei vorhandenen Parkplätzen sind diese bevorzugt zu benutzen.
- Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst dürfen nicht behindert werden.
- Der Inhaber ist dazu verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift, des Kennzeichens bei erfolgter Eintragung in dem Ausweis und der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebenden Umstände der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eigene Änderungen an der Genehmigung und dem Ausweis sowie Kopien sind unzulässig.
- Die Einfahrts- bzw. Durchfahrtsgenehmigung in gesperrte Bereiche ist auf allen Fahrten mitzuführen und berechtigten Personen auf Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigungen sind im abgestellten Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Wird ein Ausweis für die Ausnahmegenehmigung erstellt, ist dieser stattdessen auszulegen.

4. Haftung:

- Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung übernimmt die Stadt Oberkirch keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Inhabern genutzten Kraftfahrzeugen.
- Die Stadt Oberkirch haftet gegenüber dem Inhaber der Ausnahmegenehmigung nicht für Schäden, die aus der Straßenbeschaffenheit hergeleitet werden können.
- Soweit durch oder im Zusammenhang mit Befahren der gesperrten Straßen oder der Fußgängerzone Schäden entstehen, hat der Inhaber der Ausnahmegenehmigung für die Schäden aufzukommen und die Genehmigungsbehörde, den Straßenbaulastträger und Verkehrssicherungspflichtige von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen.
- Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung hat vor Nutzung der jeweiligen Straße zu prüfen, ob die Straße zum Befahren geeignet ist. Es dürfen keine Schäden an der Straße zu erwarten sein. Wenn der Zustand der Straße das Befahren nicht erlaubt, so ist auf die Durchfahrt zu verzichten.

5. Versagung, Widerruf und Erlöschen:

- Die Ausnahmegenehmigung kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
 - a. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b. die Ausnahmegenehmigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs infolge einer Baustelle, Schutz der Straße) gefährden würde,
 - c. Rechte Dritter (auch anderer Genehmigungsinhaber) beeinträchtigt werden.

- Der Widerruf einer erteilten Ausnahmegenehmigung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
 - b. der Inhaber die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - c. die Ausnahmegenehmigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
 - d. der Inhaber die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - e. die Ausnahmegenehmigung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
 - f. die Ausnahmegenehmigung länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird,
 - g. der Genehmigungsbehörde nicht unverzüglich Änderungen bezüglich des Kraftfahrzeuges oder des Inhabers mitgeteilt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung.
- Die Ausnahmegenehmigungen erlöschen neben den in Teil II aufgeführten Gründen mit Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr hinreichend glaubhaft gemacht werden können.
- Sind Ausnahmegenehmigungen widerrufen, sind diese unverzüglich der Stadt Oberkirch zurückzugeben. Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, können diese eingezogen werden. Bei Rückgabe vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung werden keine Gebühren erstattet.

6. Gebühren

Für die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen nach Nr. 1 werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) erhoben.

Teil II – Die Ausnahmegenehmigungen

1. Bewohnerparkausweise

1.1. Voraussetzung:

- Einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerausweises hat, wer in dem Bereich des Bewohnerparkplatzes meldebehördliche mit Hauptwohnsitz registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- Jeder Haushalt erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Ist der

- Antragsteller nicht Halter des Fahrzeuges, hat der Antragsteller eine Nutzungsüberlassungserklärung (Anlage 1 der Richtlinie) durch den Halter vorzulegen.
- Dem zum Bewohner gehörendem Haushalt darf kein anderweitiger Stellplatz bzw. keine Garage zur Verfügung stehen, soweit er für die Bewohnerparkflächen „Amtsgericht“, „Nordring“, „Bahnhofstraße/Apothekergasse“ oder „Thomaslohgasse“ einen Bewohnerparkausweis beantragt.
 - Bei Antragsstellung ist eine Kopie des Fahrzeugscheines vorzulegen.

1.2. Berechtigungen:

Der Bewohner ist berechtigt, innerhalb des im Parkausweis vorgemerkten Bereichs auf gekennzeichneten Parkflächen ohne Parkscheibe oder Parkschein zu parken.

1.3. Einschränkungen:

- Ein Bewohnerparkausweis kann nur im Rahmen der vorhandenen Bewohnerparkplätze sowie der Parkplätze in der Parkzone A, der Renchener Straße, Schefelstraße und in der Ludwig-Albert-Straße angeboten werden, dabei werden maximal die doppelte Anzahl an Ausweisen ausgegeben, wie Parkplätze vorhanden sind.
- Die Anzahl der Parkausweise ist auf einen Ausweis pro Haushalt beschränkt, soweit keine gewichtigen Gründe vorliegen, weitere Ausweise zu erteilen.
- Die Parkplätze dürfen nicht als Dauerparkplätze genutzt werden.
- Gewerbetreibende erhalten keinen Bewohnerparkausweis.
- Der Bewohnerparkausweis ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Der Bewohnerparkausweis wird für ein Jahr ausgestellt.

1.4. Erlöschen:

Bei Wegzug des Bewohners verfällt der Parkausweis und verliert damit seine Gültigkeit.

2. Parkausweis „Kundendienst“

2.1. Voraussetzungen:

- Einen Anspruch auf Erteilung eines Kundendienstausweises haben Handwerker bzw. Gewerbetreibende für die Zeit von Kundenterminen, Einsätzen und Lieferungen.
- Der Betrieb muss eine Tätigkeit ausüben, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort benötigt wird.

2.2. Berechtigungen:

Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, während den geschäftlichen Terminen, Einsätzen und Lieferungen im eingeschränkten Halteverbot, in der

verkehrsberuhigten Zone, in der Fußgängerzone und auf öffentlichen Parkplätzen ohne Benutzen eines Parkscheines oder einer Parkscheibe in der Nähe des Einsatzortes zu parken.

2.3. Einschränkungen:

- Die Ausnahmegenehmigung gilt für die bei der Genehmigungsbehörde angegebenen Fahrzeuge.
- Die Ausnahmegenehmigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Fahrzeug unmittelbar in der Nähe zum Einsatzort benötigt wird.
- Der Betrieb kann pro benötigtes und zugelassenes Fahrzeug einen gesonderten Ausweis erhalten.
- Die Ausnahmegenehmigung wird für den vom Antragssteller beantragten Zeitraum ausgestellt, jedoch für maximal ein Jahr.
- Wird die Ausstellung unter einem Monat beantragt, bedarf es einer konkreten zu benennenden Baustelle, in dessen Bereich die Ausnahmegenehmigung nur gültig ist.
- Eine Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss ausgeschlossen sein.

2.4. Erlöschen:

Wird das Gewerbe abgemeldet verfällt die Ausnahmegenehmigung und verliert ihre Gültigkeit.

3. Parkausweis „sozialer Dienst“

3.1. Voraussetzungen:

- Einen Anspruch auf Erteilung eines Parkausweises „sozialer Dienst“ haben der soziale Dienst zur Pflege von hilfsbedürftigen Menschen und ähnliche Organisationen, die ihre Patienten/Klienten zuhause unterstützen, behandeln oder versorgen. Erfasst sind auch Personen der organisierten Palliativpflege sowie Hebammen und Entbindungspfleger.
- Der Betrieb muss entweder zugelassen sein, einen Versorgungsvertrag mit Krankenkasse oder Pflegekasse abgeschlossen haben oder der Antragssteller muss eine Hebammenurkunde oder vergleichbares vorlegen können.
- Der Betrieb muss eine Tätigkeit ausüben, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort benötigt wird.
- Das Fahrzeug muss auf den Betrieb oder den Einzelunternehmer zugelassen sein.

3.2. Berechtigungen:

Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, während den geschäftlichen Terminen, Einsätzen und Lieferungen im eingeschränkten Halteverbot, in der verkehrsberuhigten Zone, in der Fußgängerzone und auf öffentlichen Parkplätzen ohne Benutzen eines Parkscheines oder einer Parkscheibe in der Nähe des Einsatzortes zu parken.

3.3. Einschränkungen:

- Die Ausnahmegenehmigung gilt für die bei der Genehmigungsbehörde angegebenen Fahrzeuge und für den gegebenenfalls vorgegeben Geltungsbereich.
- Die Ausnahmegenehmigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Fahrzeug unmittelbar in der Nähe zum Einsatzort benötigt wird.
- Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen erhalten keinen Kundendienstausweis.
- Der Betrieb kann pro benötigtes und zugelassenes Fahrzeug einen gesonderten Ausweis erhalten.
- Die Ausnahmegenehmigung wird für drei Jahre erteilt.
- Eine Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss ausgeschlossen sein.

3.4. Erlöschen:

Wird das Gewerbe abgemeldet verfällt die Ausnahmegenehmigung und verliert ihre Gültigkeit.

4. „Ärzte in Rufbereitschaft“

4.1. Voraussetzung:

Einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Ärzte die Rufbereitschaftsdienst leisten.

4.2. Berechtigungen:

Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt,

1. während der Rufbereitschaft im näheren Bereich der Praxis, bis 100 Meter Entfernung, oder
2. bei dringenden Krankenbesuchen

im eingeschränkten Halteverbot, im verkehrsberuhigten Bereich, in der Fußgängerzone und auf öffentlichen Parkplätzen ohne Benutzen eines Parkscheines oder einer Parkscheibe zu parken.

4.3. Einschränkungen:

- Die Ausnahmegenehmigung gilt für die bei der Genehmigungsbehörde angegebenen Fahrzeuge.
- Der Betrieb erhält pro benötigtes und zugelassenes Fahrzeug einen gesonderten Ausweis.
- Die Ausnahmegenehmigung wird für ein Jahr erteilt.
- Eine Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss ausgeschlossen sein.

4.4. Erlöschen:

Bei Schließung der Praxis verfällt der Parkausweis und verliert damit seine Gültigkeit.

5. Marktbeschicker

5.1 Voraussetzung:

Einen Anspruch auf Erteilung einer Parkausweises für Marktbeschicker haben Marktstandbetreiber für die Zeit von Wochen- und Samstagmärkten.

5.2 Berechtigungen:

Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, an Markttagen auf Parkplätzen mit Parkraumbewirtschaftung ohne Benutzung eines Parkscheines oder einer Parkscheibe zu parken.

5.3 Einschränkungen:

- Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen erhalten keine Parkausnahmegenehmigung.
- Die Marktstandbetreiber erhalten Parkausweise in der Anzahl der an dem Verkaufsstand tätigen Mitarbeiter. Dies ist entsprechend glaubhaft zu machen.
- Die Ausnahmegenehmigung muss jährlich neu beantragt werden und ist jeweils gültig im Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.10..
- Eine Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss ausgeschlossen sein.

5.4 Erlöschen:

Bei Einstellung der Tätigkeit als Marktstandbetreiber in Oberkirch verfällt der Parkausweis und verliert damit seine Gültigkeit.

6. Sonstige Ausnahmegenehmigungen zum Parken

6.1. Voraussetzung:

- Einen Anspruch auf Erteilung einer Parkausnahmegenehmigung haben
 1. besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen, die nicht nach 7.1. eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Für den sogenannten „GoB“-Ausweis ist eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G (Gehbehindert) *oder* B (ständige Begleitung ist erforderlich) und einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 nachzuweisen.
 2. städtische Bedienstete, Ehrenamtliche und die städtische Baugesellschaft in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stadt Oberkirch,
 3. Dauerparker auf dem westlichen Bahnhofsvorplatz und
 4. Kraftfahrzeugführer im Einzelfall nach besonderer Begründung.
- Das Fahrzeug muss bei den Nummern 2 und 4 auf einen Betrieb in Oberkirch oder einen Anwohner bzw. Unternehmer der Stadt Oberkirch zugelassen sein. Ist der Antragsteller nicht der Halter des Fahrzeuges, hat der Antragsteller eine

Nutzungsüberlassungserklärung (Anlage 1 dieser Richtlinie) durch den Halter vorzulegen. Bei der Nummer 1 muss der Antragssteller Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch/Renchen/Lautenbach sein.

- Das Fahrzeug muss bei den Nummern 1, 2 und 4 in unmittelbarer Nähe benötigt werden.

6.2. Berechtigung:

- Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Nummer 11 geregelten Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gelten für den Inhaber des Ausweises nach 6.1. Nr. 1 entsprechend.
- Der Inhaber des Ausweises nach 6.1. Nr. 2 ist berechtigt, während den geschäftlichen Terminen, Einsätzen und Lieferungen im eingeschränkten Halteverbot, in der verkehrsberuhigten Zone, in der Fußgängerzone und auf öffentlichen Parkplätzen ohne Benutzen eines Parkscheines oder einer Parkscheibe in der Nähe des Einsatzortes zu parken.
- Der Inhaber des Ausweises nach 6.1. Nr. 3 ist berechtigt auf dem westlichen Bahnhofsvorplatz ohne das Auslegen von Parkscheinen und Parkscheiben zu parken.
- Der Inhaber des Ausweises nach 6.1. Nr. 4 ist berechtigt entsprechend der in der Ausnahmegenehmigung genannten Vorgaben zu parken.

6.3. Einschränkungen:

- Die Ausnahmegenehmigung gilt jeweils für die bei der Genehmigungsbehörde angegebenen Fahrzeuge, soweit die Bekanntgabe erforderlich ist.
- Die Ausnahmegenehmigung nach 6.1 Nr. 1 gilt für den Zeitraum der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, jedoch für maximal drei Jahre.
- Die Ausnahmegenehmigung nach 6.1. Nr. 2 wird für drei Jahre erteilt.
- Der Ausweis nach 6.1. Nr. 3 kann beantragt werden für
 1. drei Monate,
 2. sechs Monate oder
 3. einem Jahr.
- Die Ausnahmegenehmigungen nach 6.1 Nr. 4 kann für ein Jahr erteilt werden, in begründeten Einzelfällen kann die Gültigkeit verkürzt oder verlängert werden, jedoch maximal auf drei Jahre.
- Eine Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss ausgeschlossen sein.

6.4. Erlöschen:

Entfallen die Voraussetzungen nach 6.1. oder können diese nicht mehr hinreichend glaubhaft gemacht werden, verfällt die Ausnahmegenehmigung und verliert ihre Gültigkeit.

7. Parkausweis „besondere Gruppen schwerbehinderte Menschen (aG-light)“

7.1. Voraussetzung:

Für die Erteilung der Parkerleichterung „aG-light“ müssen die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Nummer 11 nachgewiesen werden.

7.2. Berechtigungen:

Für den Inhaber der Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gelten die Berechtigungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Nummer 1.

7.3. Einschränkungen:

- Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Zeitraum der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, jedoch für maximal drei Jahre.
- Eine Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss ausgeschlossen sein.
- Im Übrigen gelten die Einschränkungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Nummer 1.

7.4. Erlöschen:

Liegen die Voraussetzungen nach 7.1. nicht mehr vor, erlischt die Ausnahmegenehmigung und verliert ihre Gültigkeit.

8. „gesperrte Straßen“

8.1. Voraussetzung:

Einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Anwohner oder in der gesperrten Straße ansässige Unternehmen sowie alle, die ihre Berechtigung glaubhaft machen können.

8.2. Berechtigungen:

Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung ist berechtigt, die in der Ausnahmegenehmigung näher bezeichnete gesperrte Straße zu befahren.

8.3. Einschränkungen:

- Die Ausnahmegenehmigung gilt für die bei der Genehmigungsbehörde angegebenen Fahrzeuge.
- Das Befahren der gesperrten Straße darf nur auf dem kürzesten Weg erfolgen.
- Ein Befahren der gesperrten Straße soll weitestgehend vermieden werden.

- Mit der Ausnahmegenehmigung ist kein Parken oder Abstellen des Fahrzeuges in der gesperrten Straße gestattet. Wird diese Ausnahmegenehmigung ebenso benötigt, muss eine weitere Ausnahmegenehmigung nach den vorherigen Nummern beantragt werden.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt für ein Jahr. Diese kann in Ausnahmefällen auf drei Jahre verlängert werden. Eine Ausnahme liegt z.B. vor, wenn regelmäßig durch die gesperrte Straße gefahren werden muss, um zum niedergelassenen Betrieb zu gelangen.
- Eine Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss ausgeschlossen sein.

8.4. Erlöschen:

Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn

1. eine alternative Wegstrecke genutzt werden kann,
2. die Notwendigkeit zum Durchfahren entfällt oder
3. das Unternehmen oder der Wohnsitz abgemeldet wird,

und verliert damit ihre Gültigkeit.

Teil III – zusätzliche Regelungen für die Fußgängerzone in der Innenstadt

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zusätzlich für den in § 1 der Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Innenstadtbereich festgelegten Bereich.

2. Genehmigungsfreie Nutzung

- Die Nutzung der Fußgängerzone im oben festgelegten Bereich ist genehmigungsfrei für:
 1. den Anlieferverkehr mit Fahrzeugen zum Be- und Entladen an Werktagen, in der Zeit von 5:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
 2. Kurier- und Paketdienste mit entsprechender Kennzeichnung,
 3. Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges, sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Oberkirch und anderer Energieversorger. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten in der Fußgängerzone,
 4. Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges,
 5. Fahrzeuge zur Lieferung eiliger Medikamente bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges,

6. Taxen und Fahrzeuge von Ruftaxi, für andere gewerbliche Unternehmen der Personenbeförderung und zur Beförderung von Gehbehinderten,
 7. ärztlich erforderliche Krankentransporte,
 8. maschinell angetriebene Krankenfahrstühle,
 9. die Beförderung von Leichen,
 10. Fahrräder, Tretroller, Inlineskates, Skateboard sowie besondere Fortbewegungsmittel gem. § 24 StVO, soweit durch deren Nutzung Fußgänger nicht gefährdet oder wesentlich behindert werden,
 11. Fahrzeuge gem. § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, soweit durch deren Nutzung Fußgänger nicht gefährdet oder wesentlich behindert werden,
 12. alle nach § 35 StVO zugelassenen Nutzungen,
 13. Fahrzeuge der Stadt Oberkirch, soweit das Befahren zu dienstlichen Zwecken erforderlich ist,
 14. Fahrzeuge während Märkte, Stadtfeste und ähnliche Veranstaltungen in vergleichbarer Art und Größe zum Auf- und Abbau und zur Zulieferung. Die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis nach der Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Innenstadtbereich bleibt hiervon unberührt.
- Bei den Nummern 1, 2, 6, 9, 13 und 14 ist die Benutzung nur zulässig, wenn sich das Fahrtziel innerhalb der Fußgängerzone befindet.

3. Auflagen bei der Benutzung der Fußgängerzone

- Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:
1. Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nicht gestattet.
 2. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt nicht gegenüber den Not- bzw. Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienste bei eingeschaltetem Signalhorn.
 3. Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Dies gilt nicht für Not- bzw. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienste.
- Eine Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern muss ausgeschlossen sein.

4. Beschränkungen im Einzelfall

Der zulässige Anlieferverkehr kann für den Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist.

Teil IV - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen sind im Falle ihrer Verlängerung danach zu überprüfen, ob sie mit der Richtlinie übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, muss die Verlängerung abgelehnt werden.

Oberkirch, den 9. Januar 2023

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 9. Januar 2023

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für Ausnahmegenehmigungen:

Die angeführten Gebühren gelten für das gesamte Stadtgebiet der Gemeinde Oberkirch.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen	Farbe
1	Bewohnerparkausweis	30	grün
2	Kundendienst 2.1 Bis zu einem Monat 2.2 Bis zum 3. Monat 2.3 Bis zum 6. Monate 2.4 Bis zu einem Jahr	15 30 60 90	lila
3	Soziale Dienste 3.1 Gemeinnützig 3.2 Gewerblich 3 Jahre	gebührenfrei 15 pro Jahr	lila
4	Ärzte in Rufbereitschaft	30	lila
5	Marktbeschicker	gebührenfrei	rot
6	Sonstige Ausnahmegenehmigungen zum Parken 6.1 „GoB“ bis zu 3 Jahre 6.2 In Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stadt für 3 Jahre 6.3 Westlicher Bahnhofsvorplatz 6.4 Sonstige Ausnahmegenehmigungen	15 30 30 pro Monat gebührenfrei für Pendler 10,20 – 767	orange lila dunkles rosa gelb
7	Besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („aG-light“)	gebührenfrei	orange

8	Gesperrte Straßen		
	8.1 Privat als Anwohner für 1 Jahr	gebührenfrei	dunkelblau
	8.2 Geschäftlich		dunkelblau
	8.2.1 für 1 Jahr	30	
	8.2.2 für 3 Jahre	90	
	8.3 Sonstiger Zweck	10,20 – 767	Nur Schreiben
9	neue Ausstellung bei Verlust	10,20 – 767	

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 9. Januar 2023

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Nutzungsüberlassungserklärung

für die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) von der Stadt Oberkirch

Hiermit bestätige ich,

Nachname, Vorname oder Firma des **Fahrzeughalters**

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon	E-Mail (freiwillige Angabe)
---------	-----------------------------

mein Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

Herrn/Frau

Nachname, Vorname **Fahrzeugnutzer/-in**

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon	E-Mail (freiwillige Angabe)
---------	-----------------------------

zur dauerhaften Nutzung zu überlassen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Firmen usw. bitte **Firmenstempel**

Wichtiger Hinweis:

Der Fahrzeugschein (Kopie)
ist bei Antragstellung vorzulegen.
